

**STATUTEN
DES
GEORGSVEREINS
IN
ST. GALLEN – ST. GEORGEN**



**GEORGSVEREIN
ST. GEORGEN**

St. Gallen, 25. April 2000

STATUTEN DES GEORGSVEREINS

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Georgsverein existiert ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen – St. Georgen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Georgsverein verfolgt den Zweck, aktiv am Pfarreileben mitzuwirken und dabei die gesellschaftlichen Interessen der Männer zu wahren.

Art. 3 Aufgaben

Dem Georgsverein obliegen zu diesem Zweck insbesondere:

- a) die aktive Mitarbeit und Teilnahme am Pfarreileben;
- b) die Unterstützung der Aufgaben und Anliegen der katholischen Kirche in ökumenischer Ausrichtung;
- c) die Behandlung männerspezifischer gesellschaftspolitischer Themen aus Kirche, Staat und Wirtschaft;
- d) die Unterstützung sozialer oder kultureller Projekte in der Pfarrei bzw. mit Bezug zur Pfarrei;
- e) die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Kameradschaft unter den Mitgliedern sowie die ideelle Unterstützung in Not geratener Mitglieder;
- f) die Förderung der Interessen der Pfarrei in kirchlichen Gremien.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Alle mündigen, christlichen Männer mit Bezug zur Pfarrei St. Georgen, die am Pfarreleben interessiert sind, können Mitglieder des Georgsvereins werden.

Art. 5 Mitglieder-Kategorien

Der Georgsverein kennt folgende Mitglieder-Kategorien:

- a) Aktivmitglieder;
- b) Ehrenmitglieder.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt und sind von jeder finanziellen Verpflichtung dem Verein gegenüber befreit.

Art. 6 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines Gesuchs.

Eine Verweigerung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Art. 7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erfolgen.

Der Jahresbeitrag ist für das angebrochene Vereinsjahr geschuldet.

Art. 8 Ausschluss

Wenn sie ein Mitglied eines mit den Zielen des Vereins nicht zu vereinbarenden oder gegen die Statuten gerichteten Verhaltens schuldig macht, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen den Entscheid kann innert dreissig Tagen an die ordentliche Mitgliederversammlung rekuriert werden.

Art. 9 Beiträge

Jedes Aktivmitglied ist zur Bezahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages verpflichtet. Für Mahnungen kann eine Gebühr erhoben werden.

Art. 10 Vereinsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisoren.

Art. 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet in der Regel am Georgstag (23. April) statt.

Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten und des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- b) Entgegennahme des Berichts der Revisoren, Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- c) Wahl des Vorstands und des Präsidenten;
- d) Wahl von zwei Revisoren;
- e) Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder;
- f) Änderung der Statuten.

Art. 13 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Einladung des Vorstands statt:

- a) nach Bedarf;
- b) wenn wenigstens 20 Mitglieder beim Präsidenten, unter Angabe der gewünschten Traktanden, eine solche verlangen.

Art. 14 Einberufung

Der Vorstand erlässt die Einladung zur Mitgliederversammlung. Sie erfolgt schriftlich, zwanzig Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden.

Art. 15 Vorstand / Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und wenigstens sechs Mitgliedern.

Der Pfarrer ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre.

Der Vorstand konstituiert sich selbst durch die Wahl eines Vizepräsidenten, eines Aktuars und eines Kassiers.

Art. 16 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung und den Jahresabschluss. Sie erstatten an der Hauptversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag zur Genehmigung der Rechnung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Statutenänderung

Anträge auf Änderung der Statuten sind schriftlich, zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, zuzustellen.

Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Wird die Auflösung beschlossen, ist das Vereinsvermögen entweder in eine gemeinnützige Stiftung einzubringen oder zu einem in Art. 3 umschriebenen Zweck zu verwenden.

Art. 19 Inkraftsetzung

Vorstehende Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 25. April 2000 beschlossen. Sie ersetzen diejenigen vom 11. März 1951 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

St. Georgen, 25. April 2000

Für den Vorstand,

Der Präsident:
Dr. Elmar M. Jud

Der Aktuar:
Herbert Eugster